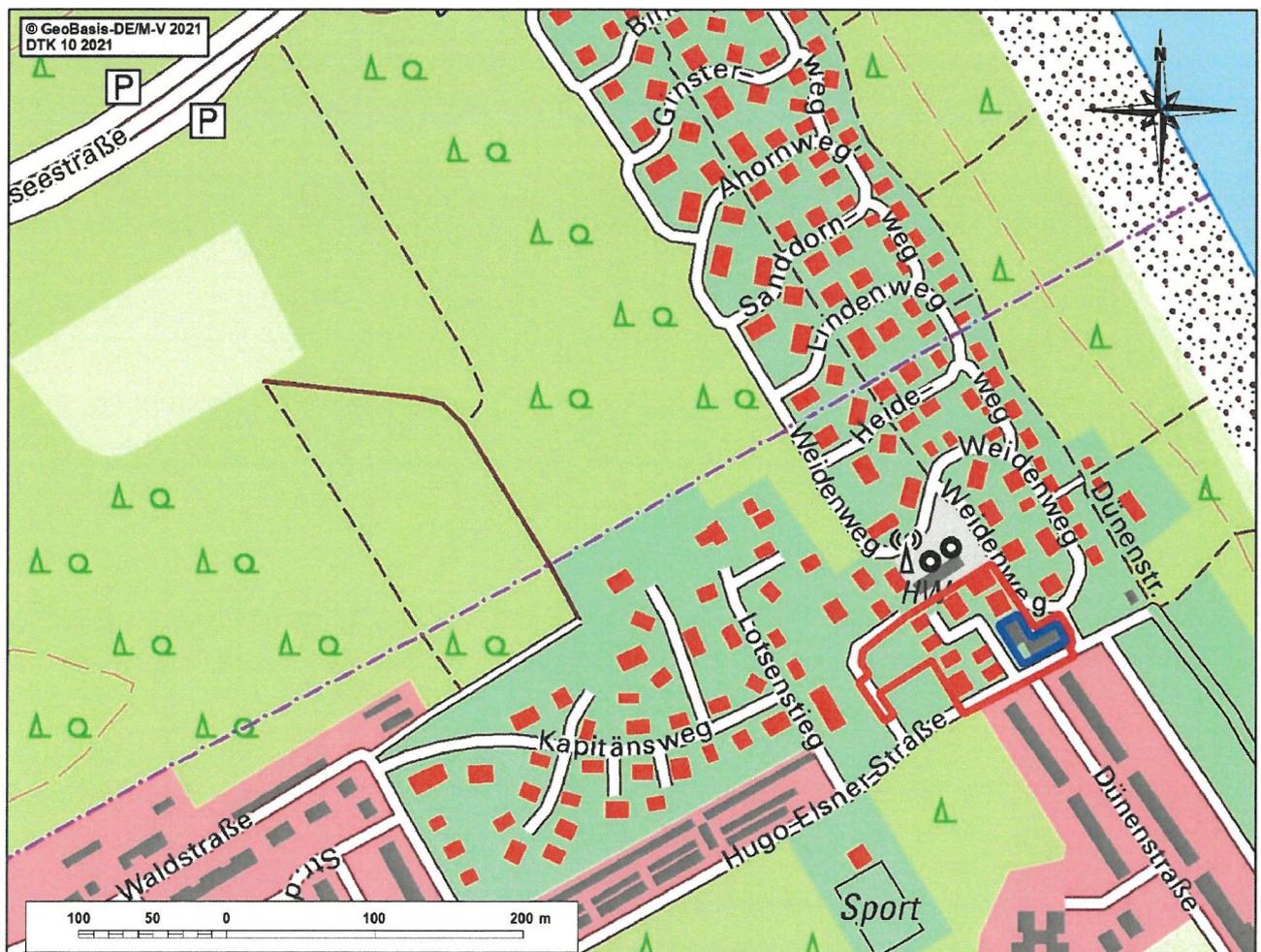


**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen  
über die Satzung  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Strandblick“  
- nördlich der Dünenstraße -  
für Baufeld 3**

Der **Geltungsbereich** der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Strandblick“ umfasst das im beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Karlshagen, Flur 5, Flurstück 3/8 mit einer Fläche von rd. 1.279 m<sup>2</sup>. Das Bebauungsplangebiet Nr. 15 befindet sich nördlich der Hugo - Elsner - Straße. Es wird im Norden durch das Bebauungsplangebiet Nr. 11 „An der Düne“, im Osten durch einen öffentlichen Parkplatz, im Süden durch die Wohnbebauung an der Dünenstraße und im Westen durch Parkplätze und das Bebauungsplangebiet Nr. 18 „Ostseepark Dünenland Karlshagen“ begrenzt. Der Geltungsbereich der 1. Planänderung umfasst ausschließlich die als Baufeld 3 bezeichneten Flächen unmittelbar an der Hugo - Elsner - Straße. Im Geltungsbereich der Planänderung befinden sich die baulichen Anlagen der Beherbergungseinrichtung *Usedom Bike-Hotel & Suites*.



- Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Strandblick" der Gemeinde Ostseebad Karlshagen
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Strandblick" der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Aufgrund des § 13 i. V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V, S. 1033), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Karlshagen vom 24.02.2022 die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Strandblick“ - nördlich der Dünenstraße - für Baufeld 3, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Strandblick“ - nördlich der Dünenstraße - für Baufeld 3 der Gemeinde Ostseebad Karlshagen wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Strandblick“ - nördlich der Dünenstraße - für Baufeld 3 der Gemeinde Ostseebad Karlshagen tritt mit Ablauf des **13.04.2022** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Strandblick“ - nördlich der Dünenstraße - für Baufeld 3 der Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 1 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Ergänzend sind im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amtusedomnord.de> die Bekanntmachung der Satzung unter dem Link *Bekanntmachungen, Gemeinde Karlshagen* sowie die die Satzungsfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Strandblick“ - nördlich der Dünenstraße - für Baufeld 3 der Gemeinde Ostseebad Karlshagen mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung unter dem Link *Gemeinde Karlshagen, Bebauungspläne* eingestellt. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese

Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Karlshagen, den 25.03.2022

  
Käning  
Bürgermeister

